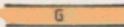
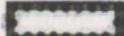
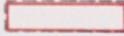
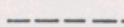
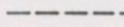


TEIL B - TEXT -

1. Innerhalb des festgesetzten "Reinen Wohngebietes" (WR) sind nach § 3 Absatz 3 (1) BauNVO nur ausnahmsweise Läden und nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.
2. Die Firsthöhen dürfen eine Höhe von 9,00 m bei eingeschossigen Gebäuden über der mittleren Höhe des zugehörigen Straßenabschnittes nicht überschreiten.
3. Die Sockelhöhen ('DKF im Erdgeschoß') werden mit maximal 0,60m über der mittleren Höhe des zugehörigen Straßenabschnittes festgesetzt.
4. Innerhalb der nach § 9 (1) 2 BauGB festgesetzten nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art, mit Ausnahme von Einfriedungen und Stellplätzen, unzulässig. Ebenfalls sind ausnahmsweise zulässig Nebenanlagen nach § 14 Absatz 2 BauNVO (Nebenanlagen die der Versorgung des Baugebietes dienen).
5. Die nach § 9 (1) 22 BauGB festgesetzten Flächen für "Müllgefäße" werden festgesetzt zu Gunsten der angegebenen Grundstücke.
6. Die Dachneigungen der zu erstellenden Gebäude wird für das gesamte Baugebiet mit 25° bis 48° festgesetzt.
7. Die nach § 9 (1) 25a BauGB festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mit dichten nicht toxischen Busch- und Heckenpflanzen der Eichen-Hainbuchenreihe zu bepflanzen. Bäume in den Arten Eiche, Hainbuche, Erle, Spitzahorn, Bergahorn oder Kastanie sind in einem Höchstabstand von 10m untereinander als Ergänzung der Bepflanzung anzupflanzen. Diese Anpflanzungen sind nach § 9 (1) 25b BauGB dauernd zu erhalten.
8. Die nach § 9 (1) 25b BauGB festgesetzten Flächen mit der Bindung zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (Knicks) sind dauernd zu erhalten. Beschädigte Teile sind entsprechend Ziffer 7 dieses Textes zu ersetzen.
9. Flächen für das Parken von Fahrzeugen (Parkplätze) und Straßenbegleitgrün dürfen ausnahmsweise für notwendige Grundstückseinfahrten unterbrochen werden.

ZEICHENERKLÄRUNG

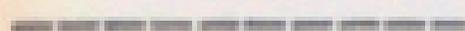
I. FESTSETZUNGEN

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
<p>WR / WA</p> <p>I</p> <p>GFZ 0,4</p> <p>GRZ 0,3</p>	<p>ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</p> <p>Reine Wohngebiete / Allgemeine Wohngebiete</p> <p>Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)</p> <p>Geschosflächenzahl</p> <p>Grundflächenzahl</p>	<p>§ 9 (1) 1 BauGB</p>
  	<p>BAUWEISE , BAUGRENZEN</p> <p>nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig</p> <p>Baugrenze</p> <p>Flächen, auf denen die Errichtung von Nebenanlagen unzulässig ist</p>	<p>§ 9 (1) 2 BauGB</p>
     	<p>VERKEHRSFLÄCHEN</p> <p>Straßenverkehrsfläche</p> <p>Straßenbegrenzungslinie</p> <p>Straßenbegleitgrün</p> <p>Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Verkehrsberuhigung)</p> <p>Flächen für das Parken von Fahrzeugen</p> <p>Gehweg</p>	<p>§ 9 (1) 11 BauGB</p>
   	<p>Bereich ohne Ein- und Ausfahrt</p> <p>ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN</p> <p>öffentliche Grünflächen</p> <p>Parkanlage</p> <p>Spielplatz</p>	<p>§ 9 (1) 15 BauGB</p>
   	<p>FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND DIE BINDUNG ZUR ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN</p> <p>Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern</p> <p>Flächen mit der Bindung zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern</p> <p>FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN</p> <p>Müllstandplätze</p>	<p>§ 9 (1) 25a BauGB</p> <p>§ 9 (1) 25b BauGB</p>
 	<p>MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN</p> <p>mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen</p>	<p>§ 9 (1) BauGB</p>
	<p>GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1.40, 3. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG</p>	<p>§ 9 (7) BauGB</p>

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



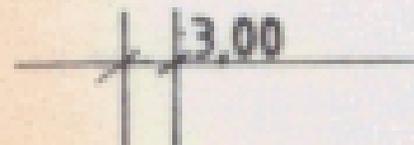
Einzelbäume als beispielhafte Anpflanzung



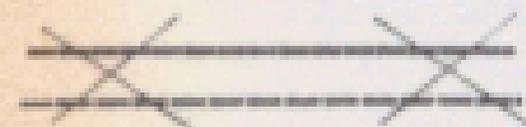
Grundstücksgrenze

17

Grundstücksbezeichnung



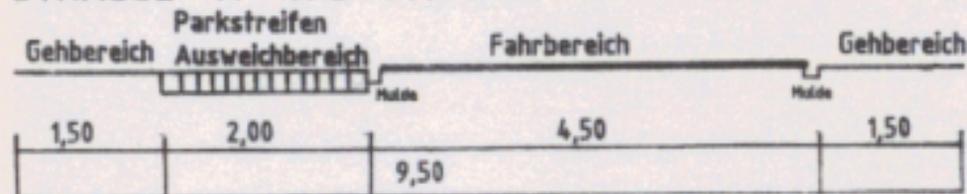
Bemäßung



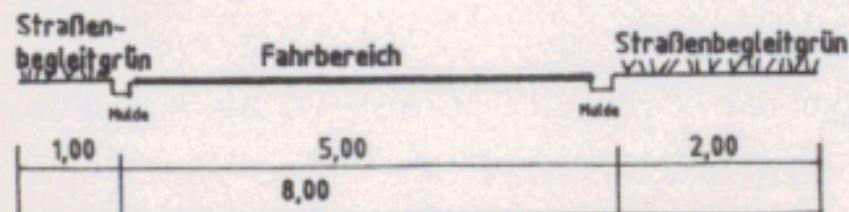
künftig entfallende Knickanpflanzungen

STRASSENPROFILE M 1:100

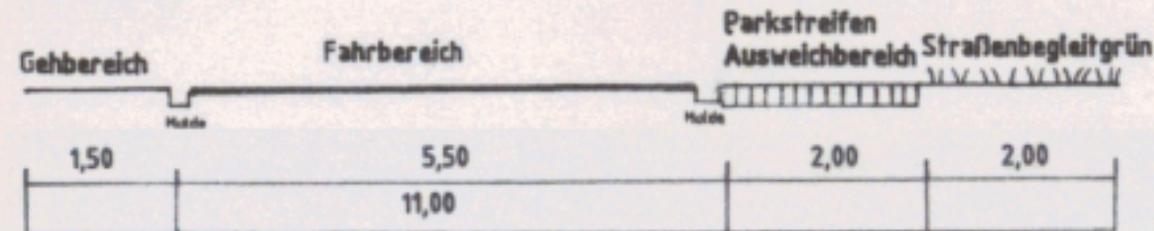
STRASSE "A" UND STRASSE "B"



STRASSE "C"



STRASSE "D"



Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 01.03.1990
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Ahrensburger Zeitung am 28.07.1990 erfolgt.

Barsbüttel, den 01. NOV. 1991

W. C.
Gemeinde Barsbüttel
Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 07.08.-08.09.90 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom ... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Barsbüttel, den 01. NOV. 1991

W. C.
Gemeinde Barsbüttel
Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.07.90 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Barsbüttel, den 01. NOV. 1991

W. C.
Gemeinde Barsbüttel
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 29.11.90 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Barsbüttel, den 01. NOV. 1991

W. C.
Gemeinde Barsbüttel
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 08.02.91 bis zum 07.03.91 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 31.01.91 in der Ahrensburger Zeitung ortsüblich bekanntgemacht worden.

Barsbüttel, den 01. NOV. 1991

W. C.
Gemeinde Barsbüttel
Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 21.10.91 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Lübeck, den 21.10.91

Dipl.-Ing. Jörg Kummer
Öffentl. best. Vermessungsingenieur
Lübeck
2400 Lübeck

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28.07.91 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Barsbüttel, den 01. NOV. 1991

W. C.
Gemeinde Barsbüttel
Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 19.09.1991 von der Gemeindevertretung als Sitzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.09.91 gebilligt.

Barsbüttel, den 01. NOV. 1991

W. C.
Gemeinde Barsbüttel
Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 5. NOV. 91 dem Landrat des Kreises Stormarn angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 4. DEZ. 91 Az. 61/22-61-009 erklärt, daß - er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. - die geltend gemachten Rechtsvorschriften erhoben worden sind. Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden. mit Bescheid vom 9.10.92

Barsbüttel, den 01. NOV. 1992

W. C.
Gemeinde Barsbüttel
Bürgermeister

Die Bebauungsplanzeichnung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Barsbüttel, den 01. NOV. 1992

W. C.
Gemeinde Barsbüttel
Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 10. JUV. 1992 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 11. JUV. 1992 in Kraft getreten.

Barsbüttel, den 01. DEZ. 1992

W. C.
Gemeinde Barsbüttel
Bürgermeister

GEMEINDE BARSBÜTTEL

Bebauungsplan Nr. 1.40 3. Änderung und Ergänzung

PLANUNGSBÜRO
JÜRGEN ANDERSSSEN
RAPSACKER 8 - 2400 LÜBECK 1
TEL. 0451 - 891932

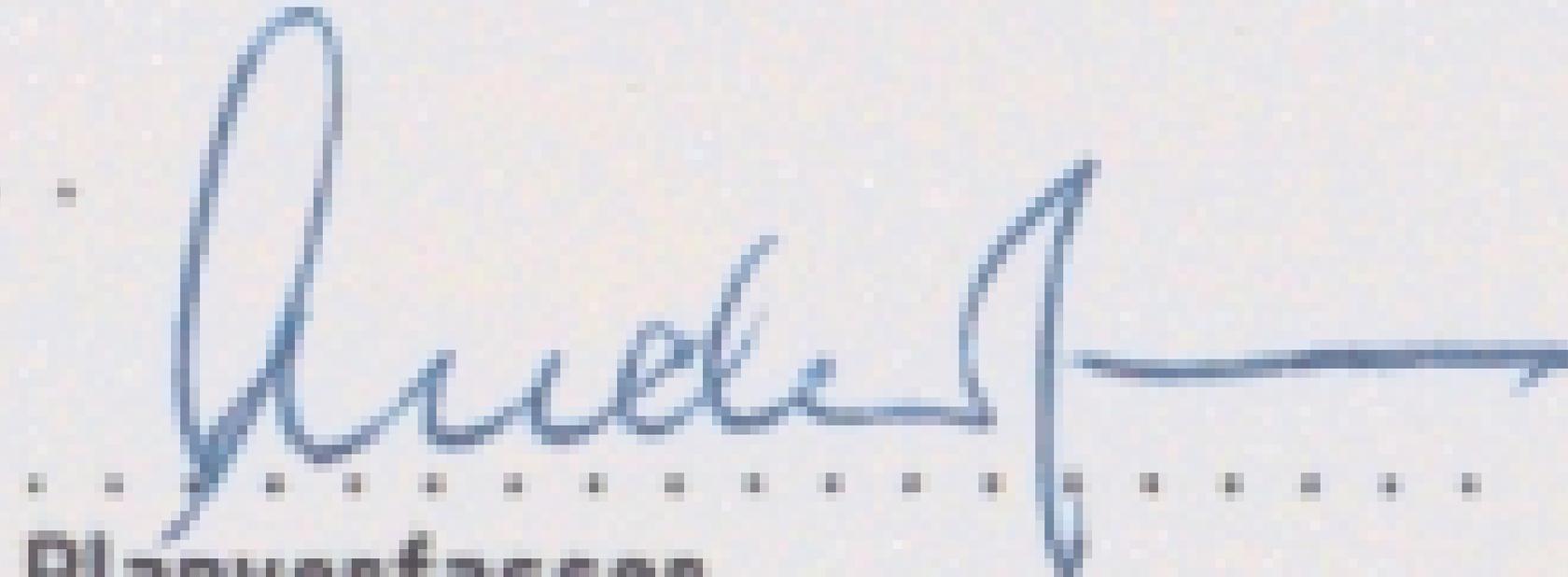
SATZUNG
Ausfertigung

Aufgestellt am : 12. 07. 1990

Geändert am : 29. 11. 1990

(Stand)

Lübeck , den 24. 10. 1991


.....
Planverfasser

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253),
sowie § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Februar 1983 (GVOBt. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Ge-
meindevertretung vom ~~20.04.1991~~ 19.09.1991 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Storrmarn
und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Storrmarn folgende Satzung über den
Bebauungsplan Nr. 140, 3. Änder. für das oben genannte Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text
(Teil B), erlassen :

SATZUNG DER GEMEINDE BARSBÜTTEL

über die 3. Änderung und Ergänzung des
Bebauungsplanes Nr. 1.40